

Ende des absoluten Stoffschutzes für DNA Erfindungen?

Monsanto Technology LLC v Cefetra BV (EuGH-Urteil)

Monsanto ist Inhaberin eines ihr am 19. Juni 1996 unter der Nr. EP 0 546 090 erteilten europäischen Patents betreffend ein Gen eines modifizierten Enzyms, das durch seine Modifikation im Gegensatz zur natürlich vorkommenden Variante gegenüber Glyphosat einem als „Roundup“ bekannten Breitbandherbizid resistent, d.h. nicht inhibierbar ist. Monsanto hat die beanspruchte Gen-Sequenz in eine Sojabohnenpflanze eingebracht. Cefetra und andere haben mit aus der Sojabohne hergestelltem Sojamehl gehandelt. Das Mehl wurde beschlagnahmt, das Gen im Mehl nachgewiesen und Patentverletzungsklage erhoben. Das dem EuGH vorliegende niederländische Gericht stellte die Frage, ob allein das Vorhandensein der DNA für die Feststellung der Verletzung des europäischen Patents von Monsanto anlässlich des Inverkehrbringens des Mehls in der Gemeinschaft ausreiche, also ob das Gen zu irgendeinem Zeitpunkt seine Funktion erfüllt haben muss. Dies verneint der europäische Gerichtshof: Aufgrund der im Präsenz gehaltenen Formulierung der EU Richtlinie 98/44/EG zum Schutz biotechnologischer Erfindungen – („... und ihre Funktion erfüllt.“) sei der in Art. 9 der Richtlinie vorgesehene Schutz ausgeschlossen, wenn die genetische Information aufgehört hat, ihre Funktion zu erfüllen. Würde die genetische Information tatsächlich in eine neue Zelle eines Organismus eingebracht, so würde sich das Schutzrecht lediglich auf dieses Material erstrecken. Der Argumentation der Patentinhaberin Monsanto, es gehe um den Schutz der genetische Information (DNA-Sequenz) als solcher, wurde vom EuGH nicht gefolgt. Ein einfacher DNA-Abschnitt ohne Angabe einer Funktion stelle gemäß den Erwägungsgründen der Richtlinie keine patentierbare Erfindung dar. Folglich sei für eine patentierte DNA-Sequenz, die die spezifische Funktion, für die sie patentiert worden ist, nicht erfüllen könne, keine Erstreckung des

Schutzes auf Material gewährbar, das diese enthält und in diesem Material jedoch inaktiv ist. Nationales Patentrecht muss gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie erforderlichenfalls angepasst werden so das Gericht weiter. Ist das in Europa das Ende des absoluten Stoffschutzes für DNA-Erfindungen?